jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/3/20 9Os203/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.1984

Norm

StGB §295

Rechtssatz

Der Tatbestand des § 295 StGB setzt ein Verhalten voraus, durch das dem Berechtigten, wenn auch nicht für immer (SSt 49/51), so doch auf die Dauer des Verfahrens oder für den Beweiszweck im maßgeblichen Zeitpunkt die Möglichkeit genommen wird, sich des betreffenden Beweismittels zu bedienen.

Entscheidungstexte

- 9 Os 203/83
  Entscheidungstext OGH 20.03.1984 9 Os 203/83
  Veröff: SSt 55/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0096475

Dokumentnummer

JJR_19840320_OGH0002_0090OS00203_8300000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at